

Editorial

Kindesunterhalt ohne Grenzen?

Ein Abiturient vereinbart mit seinen nicht sehr betuchten Eltern, dass diese ihm – unter Zurückstellung eigener Interessen – ein Studium finanzieren, das er bis zu seinem 25. Lebensjahr abschließen muss, ab dann entfällt die Zahlungspflicht der Eltern. Eine nicht unvernünftig klingende Lösung, die die Interessen an einer qualifizierten Ausbildung mit dem Interesse, die eigenen Einkünfte auch einmal ohne Drittbeteiligung genießen zu können, in eine ausgewogene, von den Beteiligten akzeptierte Übereinstimmung bringt – das Gesetz aber duldet sie nicht!

Nach der seit Erlass des BGB insoweit unverändert gebliebenen Regelung sind Verwandte in gerader Linie einander lebenslang zum Unterhalt verpflichtet, soweit nur der eine bedürftig und der andere leistungsfähig ist. Ein Unterhaltsverzicht für die Zukunft ist gesetzlich ausgeschlossen, die Vereinbarung des Studenten mit seinen Eltern wäre also das Papier nicht wert, auf dem sie steht.

Weil diese zeitlich unbegrenzte Unterhaltsverpflichtung im Verwandtenunterhalt auf Grund erheblicher soziodemographischer Veränderungen schon lange als unbefriedigend empfunden wird und sich die Gerichte immer wieder mit Unterhaltsansprüchen längst volljähriger Kinder befassen müssen, wurden immer wieder Vorstöße in Richtung einer sowohl zeitlichen als auch personellen Eingrenzung unternommen. Vom Gesetzgeber wird eine Begrenzung des Verwandtenunterhalts jedoch nach wie vor abgelehnt, mit der Begründung, dass die „familiäre Solidarität“ auf Grund der von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien und bestehender sozialrechtlicher Regressbeschränkungen nicht überstrapaziert werde.

Diese Regressbeschränkungen dürfen allerdings den Blick darauf nicht verstellen, dass ein zivilrechtlicher Unterhaltsanspruch volljähriger Kinder gegen ihre Eltern nicht nur im Fall einer Ausbildung, sondern auch bei Krankheit, Arbeitslosigkeit und der Betreuung eines eigenen Kindes bestehen kann. Auch wenn der Sozialgesetzgeber staatliche Leistungen bei diesen längerfristigen Bedürftigkeitslagen (wie einer Behinderung oder Arbeitslosigkeit) mit einer Regressbeschränkung versehen hat, um die Familie in ökonomischer Hinsicht nicht zu überfordern, so unterliegen diese doch dem Risiko jederzeitiger Abänderbarkeit – und dann wäre die Familie wieder in der Pflicht.

Im Rahmen des Ausbildungsunterhalts hat es die Rechtsprechung zum Teil mit jährlich wiederkehrenden Prozessen zu tun, um zu prüfen, ob die Dauer der jeweiligen Ausbildung jetzt gerade noch oder schon nicht mehr angemessen ist, wie lange die Orientierungsphase zur Aufnahme einer Ausbildung sein darf und ob es sich um eine Zweitausbildung oder nur eine

Weiterbildung handelt. Die Maßstäbe werden zum Teil weniger, zum Teil sehr großzügig gehandhabt, die Ergebnisse divergieren demgemäß stark. Und so können sich Eltern sogar dem Anspruch ihres 38-jährigen „Kindes“ auf Zahlung eines Prozesskostenvorschusses ausgesetzt sehen, weil dieses als Student noch keine selbständige Lebensstellung erreicht hat. Rechtssicherheit besteht so weder für die Berechtigten noch für die Verpflichteten.

Bestünde nun aber die so oft beschworene Gefahr der Schwächung familiärer Solidarität, wenn man im Rahmen des Volljährigenunterhalts an eine Eingrenzung denkt? Bei Erlass des BGB standen nach dem Gegenseitigkeitsprinzip zwei empfangenen Leistungen – Unterhalt als Kind und als alter Mensch – zwei zu erbringende Leistungen – Unterhalt an die eigenen Kinder und Eltern – gegenüber. Heute schuldet die mittlere Generation ihren Kindern Unterhalt, zahlt in die Rentenkassen ein, ist gezwungen, wegen deren desolater Lage zusätzlich privat für das Alter vorzusorgen, und deckt dann auch noch die hohen Pflegefallkosten der alten Eltern mit ab: Das ursprünglich bestehende Gleichgewicht ist aus der Balance geraten. Zu bedenken ist auch, dass familiäre Solidarität viele Facetten hat und in vielfältigen Formen von Beistand und Unterstützung zwischen den Generationen tatsächlich erbracht wird. Kommen langfristige ökonomische Pflichten hinzu, wird dies schnell als Überforderung erfahren. Die tatsächlich geleistete mitmenschliche Solidarität innerhalb der Familie kann vom Staat aber nicht substituiert werden.

Weshalb also nicht daran denken, den Kindesunterhalt auf die Zeit der Minderjährigkeit zu beschränken mit Ausnahme des auch danach noch bestehenden Anspruchs auf Ausbildungsunterhalt? Dieser wiederum wird jedoch mit einer festen Zeitgrenze versehen, wie es in anderen europäischen Ländern bereits vorgesehen ist.

Eine solche Lösung wäre klar, verständlich, praktikabel und akzeptabel. Der Richter könnte sich endlich wieder seiner originären Aufgabe zuwenden, das geltende Recht anzuwenden, ohne es vorher erst für die heutige Lebenswirklichkeit handhabbar machen zu müssen.

— Prof. Dr. Gerd Bruder Müller, Vorsitzender Richter am OLG Karlsruhe

Dr. Isabell Götz, Richterin am OLG München